▶ Restwert/Reparaturkosten

## Restwert übrig gebliebener Teile kann angerechnet werden

**Die Thematik kocht neu hoch**

| Vor etwa fünf Jahren flackerte das Thema schon einmal auf, versickerte aber in Experimenten einzelner Versicherer. Nun gibt es Hinweise, dass das Thema punktuell wieder angefasst wird: Bleiben bei der Reparatur Teile übrig, die noch einen leicht realisierbaren Wert haben, will der Versicherer den Restteilwert anrechnen. Die teuren Scheinwerfer, bei denen nur die Aufhängung abgerissen ist, sind typische Objekte, aber auch die dekorativen Anbauteile aus Carbon. Letztlich ist das eine Frage des Einzelfalls. |

Vermutlich alle Kaskoverträge regeln, dass Altteile beim Versicherungsnehmer verbleiben und mit ihrem Wert angerechnet werden. Und bei Haftpflichtschäden folgt das den Regeln des Vorteilsausgleichs. Auch da kann man die Idee des Versicherers nicht als absurd abweisen. Bei Kasko- und Haftpflichtschäden kommt es auf die konkrete Umsetzung durch den Versicherer an.

**PRAXISTIPP** | Lesen Sie den Beitrag „Sind Rest- und Altteile an den Versicherer herauszugeben oder darf er sie anrechnen?“, UE 3/2016, Seite 7 → Abruf-Nr. 43880518. Die dortigen Ausführungen sind nach wie vor aktuell.

▶ Wertminderung

## Wertminderung an 19 Jahre alten BMW 750i möglich

**Es ist nicht nur eine Frage des Alters**

| An einem Luxusfahrzeug in sehr gutem Zustand auf der Schwelle zum Youngtimer-Markt kann eine Wertminderung entstehen. Das zeigt eine Entscheidung des AG Schwäbisch Gmünd. Sie betrifft sicherlich nur den Einzelfall, ist aber als Beispiel gegen schematische Begrenzungen wichtig. |

Auffällig war die niedrige Laufleistung von 63.053 km, die zwar nicht dem Urteil zu entnehmen ist, aber uns von der Einsenderin mitgeteilt wurde. Auffällig ist auch, dass der vom Gericht bestellte Gutachter eine Kombination aus einem merkantilen „Unfall-Malus“ und einer technischen Wertminderung wegen Verlusts der Originalität im Hinblick auf die Youngtimer-Thematik sah (AG Schwäbisch-Gmünd, Urteil vom 25.03.2021, Az. 5 C 626/20, Abruf-Nr. 221571, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

**DOWNLOAD**
**Abruf-Nr. 37435370 auf ue.iww.de**

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 336: Wertminderung: Argumente zu allen Aspekten (H) → Abruf-Nr. 37435370

▶ Reparaturkosten

## Reparaturauftrag bereits vor Gutachtenfertigstellung

**Gutachten muss noch nicht fertiggestellt sein**

| Auch das AG Zeven gesteht dem Geschädigten das Vertrauen in das Schadengutachten zu, wenn der Reparaturauftrag bereits vor Fertigstellung des Gutachtens erteilt wird, sich aber inhaltlich darauf bezieht. |

### Auszug aus dem Urteil

„Hier hat der Geschädigte den Werkstatt-Auftrag vom 18.05.2020 erteilt. Dass das Schadensgutachten zu diesem Zeitpunkt noch nicht erstellt war, sondern erst am 19.05.2020 vorlag, ist ohne rechtliche Relevanz, da der Reparaturauftrag dahin ging, den Unfallschaden durch den Gutachter besichtigen zu lassen und laut Gutachten instand zu setzen“ (AG Zeven, Urteil vom 07.04.2021, Az. 3 C 29/21, Abruf-Nr. 221703, eingesandt von Rechtsanwältin Stephanie Bubner, Bremervörde).

**WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Den Textbaustein 508: Reparaturauftrag vor Gutachtenfertigstellung (H) haben wir entsprechend ergänzt → Abruf-Nr. 46950827
- Beitrag „Reparaturauftrag vor Gutachtenfertigstellung“, UE 12/2020, Seite 2 → Abruf-Nr. 46984095
- Beitrag „Reparaturauftrag vor Gutachtenfertigstellung“, UE 11/2020, Seite 4 → Abruf-Nr. 46901545

**IHR PLUS IM NETZ**
Textbaustein und Beiträge auf ue.iww.de

▶ Sachverständigenhonorar

## Kosten für ergänzende Stellungnahme des Gutachters

**Versicherer muss die Kosten erstatten**

| Reklamiert der gegnerische Versicherer die Höhe der Wertminderung im Schadengutachten und fordert er „die Offenlegung der Berechnung“ an, darf der Geschädigte den Schadengutachter um eine entsprechende Stellungnahme bitten. Dafür entstehende Kosten muss der Versicherer erstatten, so das AG Pforzheim. |

Den Einwand des Versicherers, die Stellungnahme enthalte nur allgemeingültige und überflüssige Ausführungen, ordnet das Gericht entsprechend den Grundsätzen zum Werkstattrisiko ein: Der Geschädigte kann das nicht beeinflussen (AG Pforzheim, Urteil vom 21.12.2020, Az. 2 C 370/20, Abruf-Nr. 221581, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Lins, Pforzheim).

Auch das AG Stuttgart-Bad Cannstatt spricht die Stellungnahmekosten zu (AG Stuttgart-Bad Cannstatt, Urteil vom 11.03.2021, Az. 8 C 1061/20, Abruf-Nr. 221582, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn). Das AG Schwandorf steht auf demselben Standpunkt (AG Schwandorf, Urteil vom 16.03.2021, Az. 1 C 812/20, Abruf-Nr. 221580, eingesandt von Rechtsanwältin Andrea Sterl, Amberg/Schwandorf). Ebenso das AG Günzburg (AG Günzburg, Urteil vom 03.04.2021, Az. 1 C 629/20, Abruf-Nr. 221714, eingesandt von Sachverständiger Mario Müller, Wemding.)

**WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Textbaustein 137: Ergänzende Stellungnahme des Gutachters (H/K) → Abruf-Nr. 42642398. Diesen finden Sie auch auf Seite 16 in dieser Ausgabe. Dieser umfassend aktualisierte Textbaustein ersetzt den ursprünglichen Textbaustein mit dem Titel „Rechnung für Gutachtenergänzung nach Routinekürzung“.
- Anwaltstextbaustein RA038: Kostenerstattung für ergänzende Stellungnahme des Gutachters – Klagebegründung → Abruf-Nr. 47327241

SIEHE AUCH
Textbaustein 137 auf Seite 16